

Richtlinie
der Gemeinde Wehrheim
für die Gewährung von Zuschüssen
für Erzeuger erneuerbarer Energie

1. Allgemeines

Die Gemeinde Wehrheim gewährt Privathaushalten, Wohnungseigentümergeinschaften und Gewerbetreibenden für den Bau eines Erzeugers von erneuerbarer Energie im Gebiet der Gemeinde Wehrheim Zuschüsse für die nachstehend erläuterten Maßnahmen.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Wehrheim, ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden haushaltsrechtlichen Mittel; wenn diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördermittel bewilligt werden. Der Antrag ist an den Gemeindevorstand zu richten. Die Höchstförderung pro Bauvorhaben beträgt 5.000,- EUR.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer, Mieter und Pächter von Wohngebäuden und gewerblich genutzten Gebäuden (Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften sowie Unternehmen) im Gemeindegebiet Wehrheim.

2.2 Das Förderprogramm gilt nur für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie die nach dem 01.01.2023 beauftragt und gebaut wurden.

2.3 Über das Vermögen des Antragsstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

2.4 Die Maßnahme darf nicht zum Anlass für Mieterhöhungen genommen werden.

2.5 Die Maßnahme muss von einer Fachfirma durchgeführt werden. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.6 Gesetzliche Vorschriften werden beachtet und notwendige Genehmigungen (z.B. möglicherweise Baugenehmigungen, Denkmalschutz, Naturschutz oder Gestaltungssatzung) und Einverständniserklärungen der Vermieterinnen und Vermieter oder Eigentümergeinschaften) liegen vor.

2.7 Anträge auf Gewährung der Förderung sind nach Abschluss der Arbeiten, spätestens drei Monate nach Datum der letzten Rechnung zu stellen. Für die Antragstellung ist das entsprechende Formular zu verwenden. Dem Antrag sind alle geforderten Unterlagen beizulegen, es werden nur vollständige und mängelfreie Anträge bearbeitet. Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der

Reihenfolge des Eingangs, maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig eingegangen ist. Die Übertragung von Förderanträgen, die aus finanziellen Gründen nicht berücksichtigt wurden, auf das Folgejahr ist möglich.

2.8 Wenn der Antrag den Vorgaben dieser Richtlinie entspricht und noch Fördermittel vorhanden sind, erhält der Antragssteller einen Bewilligungsbescheid, nach dessen Versand die Auszahlung der Mittel erfolgt. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss. Die Übertragung von Förderanträgen, die wegen Ausschöpfung der Haushaltsmittel nicht berücksichtigt werden konnten, in das Folgejahr ist möglich.

3. Förderfähige Maßnahmen

3.1 Photovoltaik-Anlagen oder andere Erzeuger von erneuerbarer Energie gemäß EEG auf Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Erzeuger von erneuerbarer Energie vorschreibt

je vollständiger Kapazität von 1 Kilowatt Peak erneuerbarer Energie

a. bei Einbau im Zuge eines Neubaus 150 EUR

b. bei nachträglichem Einbau in Altbau 250 EUR

3.2 Einbau eines Elektro-Speichers

je vollständiger Kapazität von 1 Kilowatt Peak

alle Bauvorhaben 200 EUR

3.3 Bei Ausführung der Photovoltaik-Anlagen oder anderer Erzeugungsanlagen von erneuerbarer Energien sind die aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

3.4 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig. Kumulierungsverbote und Förderrichtlinien anderer Förderprogramme sind zu beachten.

Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

4. Einzureichende Unterlagen

4.1 Zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular sind folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:

- Rechnungen (mit Gesamtkosten und Leistung der Anlage)
- Nachweis über die erfolgte Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- ggf. Inbetriebsetzungsprotokoll/Nachweis der Anmeldung des Erzeugers
- -aussagekräftige digitale Fotos

- ggf. erforderliche Genehmigungen für den Einbau
- Bei Antragstellung durch WEG: Beschlussfassung der WEG bezüglich des Erzeugers von erneuerbarer Energie und Nachweis der Bestellung des Antragstellers zur Hausverwaltung
- Bei Antragstellung durch Mieter oder Pächter: Einverständniserklärung des Eigentümers

4.2 Besonderheiten bei Beantragung durch Unternehmen:

Es sind die Grundsätze der EU-Beihilferegelungen (Regelung der de-minimis-Beihilfen) zu beachten. Eine de-minimis-Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn die bei der Gemeinde Wehrheim beantragte Förderung den Schwellenwert von 200.000 EUR für beihilferechtlich relevante Förderungen, die das Unternehmen im laufenden 3-Jahres-Zeitraum erhalten hat/wird, nicht übersteigt.

Zusammen mit dem Antrag ist eine Gesamtübersicht der in den vergangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen und erwarteten de-minimis-Beihilfen einzureichen. Dem Unternehmen wird mit dem Bewilligungsbescheid eine de-minimis-Bescheinigung über die gewährte Förderung der Gemeinde ausgestellt.

5. Verpflichtung zur Nutzung und Unterhaltung

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Anlage 10 Jahre ab Antragstellung zu nutzen und zu unterhalten, ein Ausbau bzw. eine Außerbetriebnahme ist förderunschädlich erst nach dieser Frist zulässig. Ein vorzeitiger Ausbau oder eine vorzeitige Außerbetriebnahme ist der Gemeinde anzuzeigen und die Fördermittel anteilig nach Monaten zurückzuzahlen. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Rückforderung der Fördermittel. Die Unterlagen, die für die Antragstellung verwendet wurden, sind bis zum Ablauf dieses Zeitraums aufzubewahren.

6. Rückforderung der Fördermittel:

Die Bewilligung der Fördermittel kann widerrufen bzw. zurückgenommen werden, wenn z. B. falsche Angaben gemacht oder ein Verstoß gegen die Auflagen des Förderprogramms vorliegt. Bereits erbrachte Fördermittel sind dann zurückzuerstatten. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit 5 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

7. Prüfungsrecht

Förderempfängerinnen und Förderempfänger sind verpflichtet, der Gemeinde Wehrheim jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren. Rechnungen sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wehrheim, den _____

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim

Sommer
Bürgermeister

Sitzmann
Erster Beigeordneter